

RS OGH 1990/6/12 4Ob89/90, 4Ob118/90, 4Ob152/90, 4Ob165/90, 6Ob537/91, 3Ob72/91, 1Ob2002/96k, 9ObA6/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1990

Norm

HGB §142

ZPO §235 Abs5 B1

Rechtssatz

Durch das Ausscheiden eines von zwei Gesellschaftern einer OHG oder KG geht das Unternehmen ohne Liquidation mit seinen Aktiven und Passiven auf den verbleibenden Gesellschafter über und das bisherige Gesamthandeigentum an der Gesellschaft wird dadurch Eigentum in der Hand des Übernehmers. Das führt zu einer Gesamtrechtsnachfolge des Übernehmers im Wege der Anwachsung. Die Parteizeichnung ist auf den Namen der Rechtsnachfolgerin richtigzustellen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/90
Entscheidungstext OGH 12.06.1990 4 Ob 89/90
- 4 Ob 118/90
Entscheidungstext OGH 11.09.1990 4 Ob 118/90
Auch; Veröff: MR 1991,35
- 4 Ob 152/90
Entscheidungstext OGH 09.10.1990 4 Ob 152/90
Veröff: SZ 63/169 = MR 1992,114 (M Walter)
- 4 Ob 165/90
Entscheidungstext OGH 06.11.1990 4 Ob 165/90
- 6 Ob 537/91
Entscheidungstext OGH 25.04.1991 6 Ob 537/91
Veröff: WBI 1991,367 = ecolex 1991,539
- 3 Ob 72/91
Entscheidungstext OGH 19.06.1991 3 Ob 72/91
Auch; Beisatz: Die Exekution kann gegen den verbleibenden Gesellschafter vorgeführt werden. (T1)
- 1 Ob 2002/96k

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 2002/96k

- 9 ObA 6/98t

Entscheidungstext OGH 11.03.1998 9 ObA 6/98t

- 2 Ob 54/00f

Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 54/00f

nur: Durch das Ausscheiden eines von zwei Gesellschaftern einer OHG oder KG geht das Unternehmen ohne Liquidation mit seinen Aktiven und Passiven auf den verbleibenden Gesellschafter über und das bisherige Gesamthandeigentum an der Gesellschaft wird dadurch Eigentum in der Hand des Übernehmers. Das führt zu einer Gesamtrechtsnachfolge des Übernehmers im Wege der Anwachsung. (T2); Veröff: SZ 73/50

- 6 Ob 8/00w

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 8/00w

Vgl auch; Beisatz: Die Anwachsung ist als Einlage anzusehen, wenn kein anderer Gesellschafter mangels Vermögensbeteiligung einen Abfindungsanspruch hat. Das gesetzliche Übernahmerecht des einzigen verbliebenen Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. (T3); Veröff: SZ 73/71

- 4 Ob 123/00t

Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 123/00t

Vgl auch; nur T2

- 6 Ob 7/00y

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 7/00y

Vgl auch

- 9 Ob 154/00p

Entscheidungstext OGH 06.09.2000 9 Ob 154/00p

nur: Das führt zu einer Gesamtrechtsnachfolge des Übernehmers im Wege der Anwachsung. Die Parteibezeichnung ist auf den Namen der Rechtsnachfolgerin richtigzustellen. (T4)

- 4 Ob 78/01a

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 78/01a

nur T2; Veröff: SZ 74/122

- 9 Ob 137/01i

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 9 Ob 137/01i

Auch

- 3 Ob 220/03d

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 220/03d

Vgl auch

- 2 Ob 202/05b

Entscheidungstext OGH 02.03.2006 2 Ob 202/05b

Auch; Beisatz: Hier hat die KG mit dem Tod des Komplementärs zu bestehen aufgehört. (T5)

- 5 Ob 204/06w

Entscheidungstext OGH 03.10.2006 5 Ob 204/06w

nur T2; Beisatz: Dieser Vorgang der Berichtigung im Grundbuch gemäß § 136 GBG ist grundsätzlich zugänglich. (T6)

- 4 Ob 125/06w

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 125/06w

Auch; Beisatz: Die Übernahme der erstklagenden GmbH & Co durch die zweitklagende GmbH hat nach § 142 HGB zu einer Gesamtrechtsnachfolge geführt. Eine Berichtigung der Parteibezeichnung ist in einem solchen Fall auch dann zulässig, wenn die Rechtsnachfolge bereits vor Klagseinbringung eingetreten ist und in der Klage dennoch irrig zwei Parteien angeführt wurden. (T7)

- 4 Ob 93/07s

Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 93/07s

- 6 Ob 152/08h

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 152/08h

Vgl; Beisatz: Nach § 907 Abs 8 ist § 142 UGB auch auf Gesellschaften anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2007 errichtet wurden. Soweit § 142 UGB eine Ergänzung zur nunmehr auch im Fall einer zweigliedrigen Gesellschaft vorgesehenen Ausschließungsklage (§ 140 Abs 1 letzter Satz UGB) darstellt, ist die Anwendbarkeit auch auf Altgesellschaften wohl durchaus folgerichtig. Insoweit entspricht § 140 Abs 1 letzter Satz UGB in Verbindung mit § 142 Abs 1 UGB nämlich nur der bisherigen Regelung des § 142 HGB. Anderes gilt jedoch für die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 142 UGB durch die Handelsrechtsreform auf alle Fälle, in denen nur mehr ein Gesellschafter „verbleibt“. Die Universalsukzession ist nunmehr in allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters einer zweigliedrigen Gesellschaft (oder aller Gesellschafter bis auf einen bei einer mehrgliedrigen Gesellschaft) vorgesehen, ohne dass es darauf ankommt, ob der zum Ausscheiden führende Grund einen Vorwurf begründet oder nicht. Damit ist der Gesetzgeber für die zweigliedrige Gesellschaft vom sonst weiter geltenden Auflösungsprinzip in Richtung des Ausscheidens- oder Ausschließungsprinzips abgegangen. (T8)

Veröff: SZ 2008/103

- 3 Ob 211/09i

Entscheidungstext OGH 22.10.2009 3 Ob 211/09i

Auch; nur T4

- 6 Ob 48/11v

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 48/11v

Vgl; Beisatz: Der zeitliche Anwendungsbereich des § 142 Abs 1 UGB ist, soweit er einen Übergang des Gesellschaftsvermögens an den verbleibenden Gesellschafter auch ohne Vorliegen eines Ausschlussgrundes vorsieht, auf nach dem 1. 1. 2007 gegründete Gesellschaften zu beschränken. (T9)

Bem: So schon 6 Ob 152/08h. (T10)

- 2 Ob 21/14y

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 21/14y

Vgl auch

- 5 Ob 62/15a

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 62/15a

Vgl auch; Veröff: SZ 2015/28

- 4 Ob 243/17i

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 4 Ob 243/17i

Auch; Veröff: SZ 2018/21

- 9 Ob 74/21d

Entscheidungstext OGH 27.01.2022 9 Ob 74/21d

Beisatz: Hier: Britische Limited mit Hauptverwaltungssitz in Österreich nach Brexit. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0039306

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at